

STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen „Tennisclub Bremgarten“ (TCB) besteht ein am 25. November 1992 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bremgarten bei Bern.
- Art. 2 Der TC Bremgarten bezweckt die Ausübung des Tennissportes.
- Art. 3 Der TC Bremgarten ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der TC Bremgarten ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TC Bremgarten umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder (Vollzeit, Teilzeit, Tennis-Zweitclubmitglied, Sportverein-Zweitclubmitglied)
 - Ehrenmitglieder
 - Studenten/Lehrlinge (reguläres TCB-Mitglied, Tennis-Zweitclubmitglied, Sportverein Zweitclubmitglied)
 - Schüler (reguläres TCB-Mitglied, Tennis-Zweitclubmitglied, Sportverein-Zweitclubmitglied)
 - Bambini
 - Passivmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Damen und Herren ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen, sofern die Voraussetzungen nach Art. 8 nicht gegeben sind.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 8 Studenten/Lehrlinge: Personen, die in der Berufsausbildung stehen. Dieser Status ist gültig bis zum Jahresende, das dem 25. Geburtstag folgt.
- Art. 9.1 Schüler: Dieser Status ist gültig bis zum Jahresende, das dem 10. respektive 16. Geburtstag folgt.
- 9.2 Bambini: Kinder bis zum Saisonende, das dem 9. Geburtstag folgt.
- Art. 10 Ein Mitglied, das in einem anderen Tennisclub Stammmitglied ist, wird im TC Bremgarten als Tennis-Zweitclubmitglied zugeordnet.
- Art. 11 Ein Mitglied eines anderen Sportvereins Bremgartens (definiert durch den Vorstand), wird im TC Bremgarten als Sportverein-Zweitclubmitglied zugeordnet.
- Art. 12 Passivmitglieder: Freunde und Gönner des Vereins.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 13 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen.
Minderjährige werden nur mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt aufgenommen. Der Vorstand ist befugt, die Mitgliederzahl zu begrenzen. In diesem Fall hat er Aufnahmegesuchen von Einwohnern der Gemeinde Bremgarten den Vorzug zu geben.
- Art. 14 Die Mitglieder des TC Bremgarten haben sich dessen Statuten und Reglementen zu unterziehen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 15 Aktivmitglieder haben das Recht, im Rahmen der Reglemente die Vereinsanlage zu benutzen. Sie sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.
Aktivmitglieder Teilzeit haben beschränkte Spielzeiten: von Montag bis Freitag bis jeweils 17 Uhr und am Mittwoch bis 12 Uhr
- Art. 16 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit.
- Art. 17 Studenten/Lehrlinge haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, aber sind erst im Alter von 18 Jahren stimmberechtigt.
- Art. 18 Schüler und Bambini sind berechtigt, im Rahmen der Reglemente die Vereinsanlage zu benutzen. Sie haben kein Stimmrecht.
- Art. 19 Passivmitglieder sind stimmberechtigt, aber nicht spielberechtigt. Sie können jeweils auf den Beginn des Vereinsjahres in den Status eines Aktivmitgliedes wechseln.
- Art. 20 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.
Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 31. März zu entrichten. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind bis zur Bezahlung der Beiträge nicht spielberechtigt.
Nach erfolgloser Mahnung verfügt der Vorstand eine Spielsperre. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden durch die Spielsperre nicht hinfällig.
Neueintretende Mitglieder sind erst nach der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen spielberechtigt.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 21 Der Austritt aus dem Verein bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen das Datum der Mutation flexibel handhaben. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 22 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes allgemein Schaden zufügen oder ihrer finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen.
Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
Der Ausschluss hat den Verlust sämtlicher Mitgliederrechte zur Folge.

III. ORGANISATION

- Art. 23 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 24 Organe des Vereins sind:
- A. Die Hauptversammlung
 - B. Der Vorstand
 - C. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Hauptversammlung

- Art. 25 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- Art. 26 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:
- a. Genehmigung des Protokolls
 - b. Abnahme der Jahresberichte
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Revisorenberichts
 - d. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren
 - e. Genehmigung des Anteilscheinreglements

- f. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - g. Revision der Statuten
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
 - k. Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Clubs
- Art. 27 Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand bis zum Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- Art. 28 Beschlüsse werden von der Hauptversammlung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor.
Für Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmvertretung ist nicht gestattet.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

B. Der Vorstand

- Art. 29 In den Vorstand können Aktivmitglieder, Studenten und Lehrlinge gewählt werden. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Der Vorstand stellt die für den Spielbetrieb nötigen Reglemente, z.B. Spiel- und Platzreglement, auf. Er setzt für die Organisation des Spielbetriebes eine Spielkommission (SPIKO) ein und legt deren Kompetenzen fest.
- Art. 30.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7, höchstens aber 9 Mitgliedern.
30.2 Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selbst.
- Art. 31 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 32 Für den TC Bremgarten zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postkonto- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.
- Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichtscheid. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- Art. 34 Der Vorstand ist ermächtigt, sich selber ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht der Jahresbeiträge zu befreien, falls der Verein finanziell konsolidiert ist.

C. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 35 Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jährlich ist ein Suppleant zu wählen. Der amtsälteste Revisor scheidet aus.
- Art. 36 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Bremgarten, die Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung mündlich oder schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. HAFTPFLICHT, CLUBVERMÖGEN

- Art. 37 Jedes Clubmitglied haftet persönlich für von ihm verursachte Schäden. Für Minderjährige haftet der Inhaber der elterlichen Gewalt. Der TC Bremgarten haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Unfälle, verlorene oder gestohlene Gegenstände.
- Art. 38 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 39.1 Die Jahresbeiträge für Aktivmitglieder betragen für:
Ehepaare Fr. 680.--, Einzelmitglieder Fr. 390.--, Studenten/Lehrlinge (17-25 Jahre) Fr. 230.--,

- Schüler 2 (11 bis 16 Jahre) Fr. 120.--, Schüler 1 (7 bis 10 Jahre) Fr. 60.--, Bambini (bis 6 Jahre) gratis, Passivmitglieder Fr. 50.
- Art. 39.2 Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder-Teilzeit beträgt 250 Franken.
- Art. 39.3 Familien, die mehr als 2 Kinder in den Kategorien Kinder/Bambini (bis max. 16 Jahre) im TCB angemeldet haben, bezahlen nur für die beiden ältesten Kinder den Mitgliederbeitrag. Die anderen Kinder spielen gratis.
- Art. 39.4 Tennis-Zweitmitglieder: Wer in einem anderen Tennisclub Stammmitglied ist, bezahlt im TC Bremgarten nur die Hälfte der jeweiligen Mitglieds-kategorie.
- Art. 39.5 Sportverein-Zweitmitglieder: Wer in einem anderen Sportverein Bremgartens Aktivmitglied ist, bezahlt im TC Bremgarten als Aktivmitglied 250 Franken, als Student/Lehrling 150 Franken, als Schüler 80 Franken Jahresbeitrag.

V. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES CLUBS

- Art. 40 Die Statuten können nur durch die Hauptversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 41 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Hauptversammlung selbst entscheidet das 2/3 - Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 42 Über die Verwendung eines nach Auflösung des Clubs verbleibenden Vermögens entscheidet die den Auflösungsbeschluss fassende Hauptversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. November 1992 angenommen und treten sofort in Kraft.

Rechtsgültige Revision der Art. 5, 8 und 9 in der Hauptversammlung vom 1. März 1995
 Rechtsgültige Revision der Art. 9, 24 f und 28.1/2 in der Hauptversammlung vom 5. März 1997
 Rechtsgültige Revision des Art. 36 in der Hauptversammlung vom 26. Februar 2001
 Rechtsgültige Revision des Art. 36 in der Hauptversammlung vom 27. Februar 2003
 Rechtsgültige Revision des Art. 5, 16 und 36 in der Hauptversammlung vom 24. Februar 2005
 Rechtsgültige Revision des Art. 19 in der Hauptversammlung vom 26. Februar 2010
 Rechtsgültige Revision der Art. 8 und 36.2 in der Hauptversammlung vom 6. März 2013
 Rechtsgültige Revision, neue Art. 10 und 38.3 (inkl. Neunummerierung) in der Hauptversammlung vom 5. März 2015
 Rechtsgültige Revision, Ergänzung Art. 5, 6 und 15, sowie neuer Art. 11 und ergänzter Art. 39 (inkl. Neunummerierung) in der Hauptversammlung vom 17. März 2016
 Rechtsgültige Revision, Ergänzung Art. 9 und Art. 39.1 in der Hauptversammlung vom 21. März 2018

	Der Präsident:	Die Sekretärin:
April 2018	<i>gez. H. Gurtner</i>	<i>gez. I. Richard</i>
	Hans Gurtner	Inge Richard